

**Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Landstraße“  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

<b>1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht</b>	
 <p>Lage des Plangebietes ( Grenze Bebauungsplangebiet schwarz gestrichelt)</p>	<p><b>Anlass</b></p> <p>In der Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis, soll der bestehende Aldi in der Industriestraße aufgegeben und in Richtung Innenstadt verlegt werden. In diesem Zug wird auch die Verkaufsfläche von derzeit rund 880 m<sup>2</sup> vergrößert, auf max. 1.400 m<sup>2</sup> zzgl. 55 m<sup>2</sup> für einen Backshop.</p> <p><b>Untersuchungsgebiet</b></p> <p><u>Lage:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt auf dem Gelände eines ehemaligen Autohauses mit Wohngebäude im Osten von St. Georgen zwischen der Alten Landstraße im Norden sowie der Bundesstraße B 33 im Süden und umfasst die Flurstücke Nr. 187/10 tw., 815/1, 817/2 sowie 818 tw.</p> <p><u>Größe:</u></p> <p>Bebauungsplangebiet ca. 4.900 m<sup>2</sup></p> <p><u>Flächennutzung derzeit:</u></p> <p>Überwiegend (ca. 0,45 ha) versiegelte (Gebäude, Asphalt) und teilversiegelte (Pflaster) Flächen. Auf ca. 0,04 ha Garten und Ruderalvegetation.</p>

<b>2 Rahmenbedingungen und Methodik</b>	
<b>2.1 Rechtliche Grundlage</b>	
<b>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.	
<b>Anwendungsbereich</b>	
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.	

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### Aufgabenstellung

Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.

### Prüfschritte

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brutverbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

## 3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

### Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 27.03.2020 und 06.05.2020

- Gebäude (ehemaliges Wohngebäude, Büro, Werkstatt Autohaus), Asphalt- und Pflasterflächen im überwiegenden Teil des Plangebietes (ca. 0,11 ha Gebäude, ca. 0,25 ha Asphaltflächen, ca. 0,09 ha Pflasterflächen).
- Nordöstlich des ehemaligen Wohngebäudes kleinflächig Garten mit Ziergehölzen und Gehölzaufwuchs sowie kleinstflächig im Nordwesten Bodendeckeranpflanzung (ca. 0,02 ha).
- Ruderalvegetation nordwestlich des ehemaligen Wohngebäudes, im Nordosten des Plangebietes angrenzend an Gärten sowie parallel der B 33 (ca. 0,02 ha). Um eine Garage an der B 33 und nordwestlich des ehemaligen Wohngebäudes partiell Gehölzaufwuchs (u. a. Eschen (*Fraxinus excelsior*)).
- Im Umfeld, südwestlich an das Plangebiet angrenzend eine Tankstelle, südlich die Bundesstraße B 33 sowie im Norden und Nordosten angrenzend die Alte Landstraße mit Wohn- und Geschäftshäusern (einschließlich Gärten und Bodendeckeranpflanzungen. Gehölze sind in den Gärten lediglich vereinzelt ausgebildet.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	
4.1 Wirkfaktoren	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Abbruch von Gebäuden, Abschieben von Vegetation, Nutzung von Vegetationsflächen zur Lagerung von Baumaterialien, Rodung von einzelnen Bäumen).</li> <li>Baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben). Insgesamt ist aber lediglich von geringfügigen Emissionen auszugehen, die zudem aufgrund der Nutzung in der Umgebung (Tankstelle, Straßen, darunter die B 33, Gewerbegebiete, Umspannwerk) irrelevant sind.</li> </ul>
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkter Flächenentzug.</li> </ul>
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.</li> </ul>
4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen	
V1	<p><u>Rodungszeitraum</u> Bäume und Sträucher dürfen analog § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.</p>
V2	<p><u>Abbruch von Gebäuden</u> Gebäude dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März und 31. August abgebrochen werden.  Sollte dennoch ein Abbruch von Gebäuden innerhalb der o. g. Vogel-Brutzeit vorgesehen sein, ist eine vorherige Begehung dieser erforderlich. Können keine Vorkommen von Gebäudebrütern erfasst werden, ist ein Abbruch von Gebäuden auch in der Brutzeit möglich. Werden Vorkommen festgestellt, ist das Ende der Brutzeit abzuwarten, bevor abgebrochen werden kann.</p>

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
<p><b>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</b></p> <p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p>	

Aufgrund der Habitat- / Vegetationsstrukturen (Ziff. 3) sind gehölzbrütende Vogelarten im Plangebiet kaum zu erwarten, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Typische Vertreter dieser Artengruppe wären z. B. Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Im Bereich der bestehenden Gebäude sind zudem Gebäudebrüter nicht ausgeschlossen. Am 06.05.2020 wurde daher eine Begehung der Gebäude mit Herrn Dr. Straub, untere Naturschutzbehörde (UNB) Schwarzwald-Baar-Kreis, Frau Teuber, PMG GmbH, und Fr. Meiler, Büro faktorgruen, durchgeführt. Wahrscheinlich ist demnach ein Vorkommen des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) in den Dachräumen, v. a. der ehemaligen Werkstatt.

Eine Verletzung oder Tötung gebäudebrütender Vögel tritt nicht ein, da der Abbruch von Gebäuden während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht bzw. einem Vorkommen von Vögeln während der Brutzeit innerhalb von Gebäuden aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

## Planungsrelevante Vogelarten

Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

Vogelarten	<p>Da im Bereich der bestehenden Gebäude Gebäudebrüter nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde am 06.05.2020 eine Begehung der Gebäude mit der UNB, PMG GmbH und faktorgruen (s. oben bei „Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten“) durchgeführt. In Bezug auf planungsrelevante Vogelarten ist demnach ein Vorkommen des Haussperlings (<i>Passer domesticus</i>), Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg, in den Dachräumen, v. a. der ehemaligen Werkstatt, nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Art bzw. gebäudebrütender Vögel generell, tritt jedoch nicht ein, da der Abbruch von Gebäuden während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht bzw. einem Vorkommen von Vögeln während der Brutzeit innerhalb von Gebäuden aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p> <p>Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist potenziell möglich, da im Rahmen der Begehung die Art aber nicht nachgewiesen werden konnte, sind nach Auskunft der UNB (Herr Dr. Straub per E-Mail an Frau Meiler, faktorgruen am 26.08.20) keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
------------	---

Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV**

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Käfer.  
Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

**Säugetiere**

Fledermäuse	Da im Bereich der bestehenden Gebäude Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde am 06.05.2020 eine Begehung der Gebäude mit der UNB, PMG GmbH und faktorgruen (s. oben bei 5.1 „Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten“) durchgeführt. Im Rahmen der Begehung wurden die Dachräume des ehemaligen Wohn- und Bürogebäudes sowie über der ehemaligen Werkstatt auf Hinweise (z. B. Kot oder Fraßspuren) von Fledermäusen untersucht. In Bezug auf Fledermäuse konnten in den Dachräumen keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen entdeckt werden. Da an dem Gebäude weder Rollläden noch Fensterläden bestehen, kann ein mögliches Vorkommen an / hinter diesen ebenfalls ausgeschlossen werden.
-------------	--

Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Pflanzen**

	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.
--	---

Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Sonstige, nicht planungsrelevante Arten**

	Hinweise auf sonstige, nicht planungsrelevante Arten, bestehen für das Plangebiet nicht.
--	--

Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

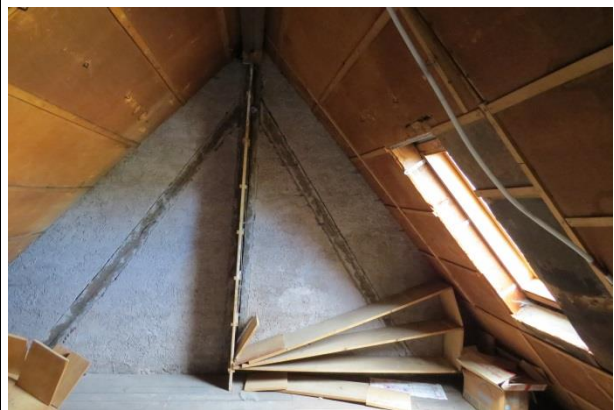
**6 Fazit**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten (Hausperling) kann in den bestehenden Gebäuden des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden jedoch bei Berücksichtigung grundlegender Vermeidungsmaßnahmen (Ziff. 4.2) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

## Fotodokumentation



Blick auf die bestehenden Gebäude im Plangebiet von Osten aus (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)



Dachräume Bestandsgebäude im Plangebiet (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)



Dachräume Bestandsgebäude im Plangebiet (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)



Dachräume Bestandsgebäude im Plangebiet (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)



Gehölzaufwuchs nördlich der Bestandsgebäude im Plangebiet, Blick von Nordwesten (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)



Gehölzaufwuchs östlich des ehemaligen Wohngebäudes im Plangebiet, Blick von Norden (Foto: faktorgruen, 06.05.2020)

aufgestellt:  
Rottweil, den 09.12.2020  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler